



Download.tidis.de

Artikelnummer 178833



Anmeldung

Balkonkraftwerk beim Örtlichen Versorger



Zur Anmeldung eines Steckerfertigen Erzeugungsgeräts (Steckdosen-Solargerät / BKW) beim Netzbetreiber

Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) § 19 Abs. 3

Nutzer:

Name, Vorname _____

Straße, Hausnr. _____

PLZ, Ort _____

E-Mail _____

Ort:

Straße, Hausnr. _____

PLZ, Ort _____

Zählernummer _____ (siehe ggf. Stromabrechnung)

Daten:

AC-Nennleistung des Solar-Gerätes ____ Watt

Das Zertifikat für den NA-Schutz E.6 und das Inbetriebsetzungsprotokoll E.8 nach VDEAR-N 4105:2018-11 ist beigelegt. (Schädliche Rückwirkungen in das Elektrizitätsversorgungsnetz entsprechend § 19 Abs. 3 NAV sind demzufolge ausgeschlossen.)

Das Gerät erfüllt die Anforderungen des DGS-Sicherheitsstandards für steckbare Stromerzeugungsgeräte DGS 0001:2017-08.

Messung:

Hiermit bestätige ich, dass es durch den Betrieb der Stromerzeugungseinrichtung nicht zu Netzurückspeisungen kommt. Kostenrechnungen für Zählertausch und Zählermiete eines Einspeisezählers widerspreche ich.
Hinweis: Wählen Sie diese Option nur wenn sichergestellt ist, dass es nicht zum Rücklauf des Bezugszählers kommt.

Hiermit verzichte ich auf Vergütungs- oder Förderansprüche nach ErneuerbareEnergien-Gesetz (EEG) oder KWG-G. Ich beauftrage den Messstellenbetreiber sicherzustellen, dass die Stromerzeugungseinrichtung die Messung des bezogenen Stroms nicht verfälscht. Kostenrechnungen für Zählermiete eines Einspeisezählers widerspreche ich hiermit.

Hiermit beauftrage ich den Messstellenbetreiber einen Zweirichtungszähler einzurichten.

Falls der Netzbetreiber nicht gleichzeitig Messstellenbetreiber ist, bitten wir um Weitergabe

Information des zuständigen Messstellenbetreibers:

Ort Datum Unterschrift (Anschlussnutzer)

Erläuterung zum Musterbrief

Bei der Niederspannungsanschlussverordnung ist eine Meldung einer ans Netz angeschlossenen Erzeugungseinrichtung beim Netzbetreiber erforderlich. Senden Sie bitte diesen Musterbrief an Ihren Netzbetreiber. In den meisten Fällen ist der Netzbetreiber auch der Messstellenbetreiber, der einmal im Jahr Ihren Zählerstand abfragt.

Für ortsfeste Steckdosen-Solarmodule, besteht darüber hinaus eine Pflicht zur Registrierung im Marktstammdatenregister (MaStRV) der Bundesnetzagentur. Nicht ortsfeste Einheiten müssen nicht registriert werden. (FAQ der BnetZA) Es ist bisher nicht vollständig geklärt, wann ein Steckdosen-Solarmodul ortsfest ist. Diese Anmeldung erfolgt nicht automatisch durch diesen Brief, sondern muss manuell, auf der Internetseite <https://www.marktstammdatenregister.de> der Bundesnetzagentur durchgeführt werden.

Anschlussnutzer: Ist der Stromkunde, der den Liefervertrag mit dem Stromlieferanten abgeschlossen hat.

Anschlussort: Ist die Adresse des Gebäudes, in dem das Gerät genutzt wird.

Zählernummer: Zählernummer des Zählers, in dessen Verbrauchsstromkreis das Gerät einspeist.

AC-Nennleistung: Ist die maximale Einspeiseleistung des Netzeinspeisegeräts (Wechselrichterleistung, nicht die Modulleistung)

Die Erklärung des Herstellers/Lieferanten über die Einhaltung des DGS-Sicherheitsstandards beinhaltet alle erforderlichen technischen Nachweise über die Sicherheit des Gerätes und die Erfüllung der Netzanschlussbedingungen.

Messung:

Zu den Auswahlmöglichkeiten:

Dem Netzbetreiber muss mitgeteilt werden, ob der Strom des Geräts ausschließlich in das Hausnetz einspeist oder ob Überschussstrom abgegeben wird in das Netz. Die erste Variante wählen Sie, wenn in das Netz sicher kein Strom fließt. Dann ist in der Regel kein Zählerstausch notwendig, weil kein Einspeisestrom gemessen werden muss und keine EEG-Vergütung in Anspruch genommen werden kann.

Falls es nicht ausgeschlossen ist, dass Kilowattstunden ins Netz abgegeben werden, auch wenn es nur wenige sind, können Sie entweder die Einspeisevergütung aus dem EEG in Anspruch nehmen, oder darauf verzichten. Der Verzicht erleichtert die Abrechnung und verringert den Aufwand für Sie und den Netzbetreiber. Eine Messung der Einspeisung ist aus Sicht des Nutzers und für Abrechnungszwecke dann auch nicht notwendig. Falls der Messstellenbetreiber trotzdem den Zähler tauschen möchte, sollte dies nicht mit Kosten für den Nutzer verbunden sein, da diese bereits in den Messkosten für den Strombezug enthalten sind. Der Zähler kann gegen einen Zähler mit Rücklaufperre oder einen elektronischen Zähler getauscht werden, damit die Messung des Bezugsstroms nicht verfälscht wird.

Die dritte Auswahlmöglichkeit wählen Sie, wenn Sie sicherstellen wollen, dass die Einspeisemenge erfasst wird, beispielsweise weil Sie die EEG-Vergütung in Anspruch nehmen wollen. Früher war der Netzbetreiber auch für die Messung von Strombezug und Einspeisung zuständig. Nun gibt es eine getrennte Zuständigkeit für das Netz (Netzbetreiber) und die Messung durch den Messstellenbetreiber. In den meisten Fällen sind die Netzbetreiber weiterhin noch der „grundzuständige Messstellenbetreiber“. In einzelnen Fällen können aber auch andere Unternehmen als der Netzbetreiber für die Messung zuständig sein, nämlich falls Sie oder Ihr Stromlieferant einen anderen Messstellenbetreiber beauftragt haben (oder in seltenen Fällen, wenn der Netzbetreiber nicht der grundzuständige Messstellenbetreiber ist). In diesem Fall muss die Information an den Messstellenbetreiber weitergeleitet werden. Falls der Netzbetreiber diese Information nicht übernimmt, senden Sie den Musterbrief zusätzlich an Ihren Messstellenbetreiber.



Download.tidis.de

Hinweis: Unsere Vorlagen auf der Webseite download.tidis.de ersetzen keine individuelle Rechtsberatung.
Für die Korrektheit & Verwendung wird keine Haftung



Haftungsausschluß:

Bitte beachten Sie, dass unsere Texte, Checklisten und Verträge unverbindliche Muster darstellen und im konkreten Einzelfall gegebenenfalls ergänzt werden müssen. Sie können in verschiedenen Fällen nicht geeignet sein, den gewünschten Zweck zu erzielen und ersetzen auch nicht einen anwaltlichen Rat.

Bei rechtlichen Fragen sollte in jedem Fall ein Anwalt konsultiert werden.

TiDis - Ingo Schacht übernimmt keinerlei Haftung für Auswirkungen auf die Rechtspositionen der Beteiligten.

Bitte beachten Sie zudem, dass in vielen Fällen Fristen laufen können, wenn Sie diese versäumen, bringt Ihnen das unter Umständen wesentliche Nachteile. Unsere Texte, Checklisten, Verträge und Musterschreiben erheben keinen Anspruch auf Richtigkeit und dienen als Anregung und Hilfe für Formulierungen.

Nutzungsrecht:

Wir weisen darauf hin, dass die auf dieser Website veröffentlichten Musterformulare und/oder Musterverträge dem deutschen Urheberrecht unterliegen. Jede Vervielfältigung, Bearbeitung, Verbreitung und jede Art der Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechts bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von TiDis - Ingo Schacht.

Downloads und Kopien dieser Inhalte sind nur für den rein privaten Eigengebrauch, nicht für den kommerziellen (sofern nicht anders angegeben) oder sonstigen Gebrauch gestattet.